

Anwalts

blatt



Deutscher Anwaltverein

11/2015

November



Aufsätze

Baer: Juristenausbildung	816
Raeschke-Kessler: ZPO-Änderung	822
Gößwein/Hohmann/Martel: Compliance	827
Meyer: Refugee Law Clinics	833
Hartung/Weberstaedt: Prozessfinanzierer	840

Magazin

Besonderes elektronisches Anwaltspostfach	874
Eckertz-Tybussek: Schlichtungsstellen	876

Aus der Arbeit des DAV

DAV zur Flüchtlingssituation	880
Neuer Anwaltsblatt-Stellenmarkt	882

Rechtsprechung

EGMR: Vorratsbeschlagnahme in Kanzlei	895
EuGH: Anwalt als Verbraucher	895
OLG Hamm: Belehrung bei Beratungshilfe	901



Momente

Mehr Zeit für das Wesentliche.

Mit Advolux gewinnen Sie Zeit.

Ausführliche Informationen und die aktuelle Version zum unverbindlichen Test finden Sie unter: www.professionelles-kanzleimanagement.de

Oder rufen Sie uns einfach an:
0800 72 34 252 (kostenlos)

HAUFE.

A Aufsätze

Editorial

- M 307** Auf ein Neues
Rechtsanwältin und Notarin
Edith Kindermann, Bremen
Herausgeberin des Anwaltsblatts

Nachrichten

- M 310** Krumme Geschäfte mit Asyl
Peter Carstens, Berlin
Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung
- M 312** Vorratsdatenspeicherung und
EU-Grundrechtecharta
Rechtsanwältin Eva Schriever,
Berlin/Brüssel
- M 314** Nachrichten
- M 327** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 338** Bücher & Internet
- M 342** Deutsche Anwaltakademie
Seminar kalender

Schlussplädoyer

- M 344** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 904** Fotonachweis, Impressum

Juristenausbildung

- 816** Nicht „Law School“, sondern
Universität
Prof. Dr. Dr. h.c. Susanne Baer,
Berlin/Karlsruhe

Anwaltspraxis

- 822** Schiedsverfahren gegen
ordentliche Gerichtsbarkeit:
Wie die Ziviljustiz stärken?
Rechtsanwalt beim BGH Prof. Hilmar
Raeschke-Kessler, Ettlingen
- 827** Compliance-Management-
Systeme
Rechtsanwälte Georg Gößwein, Kress-
bronn / Dr. Olaf Hohmann, Stuttgart /
Jonathan S. Martel, Washington (DC)
- 833** Refugee Law Clinics von
Studierenden
Jasper Meyer, München

Anwaltsrecht

- 840** Die Beteiligung von Anwälten
an Prozessfinanzierern
Rechtsanwalt Markus Hartung und
Jakob Weberstaedt, Berlin

Anwalt digital

- 845** Willkommen, „elektronischer
Rechtsverkehr light“
Dr. Ralf Köbler, Darmstadt
- 847** Urban Legend-Check IV:
Anwälte – zu alt beim Einstieg?
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
- 849** Arbeitsrecht und Social Media
FAO* Rechtsanwältin Dr. Nathalie Oberthür, Köln
- 854** Der rechtzeitige Insolvenzantrag
FAO* Dr. Jürgen Mertes, Bonn / Rechtsanwältin
Prof. Dr. Carmen Griesel, Düsseldorf
- 867** Bücherschau: Anwaltsrecht
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Essay

- 870** Soll das Strafrecht denn alles
richten?
Christian Bommarius, Berlin

Anwalt digital

- 874** Sie haben Post! Das beA startet
am 1. Januar 2016
Martin Dommer, Köln

Kommentar

- 876** Der Wille des Mandanten
Rechtsanwältin Pia Eckertz-Tybussek, Köln

Gastkommentar

- 877** Schutz für die Ungeliebten
Gigi Deppe, Karlsruhe

Anwälte fragen nach Ethik

- 878** Mit Zeugen sprechen –
geht das?
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und
Anwaltskultur

* Geeignet zum Selbststudium mit Lernerfolgskontrolle
(§ 15 FAO)

Urban Legend-Check IV: Rechtsanwälte – zu alt bei Berufseinstieg?

Der Fakten-Check zu einer modernen Legende:
Korrigieren Sie Ihre Wahrnehmung der Wirklichkeit

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Das Soldan Institut geht im Rahmen der Überprüfung einiger moderner Mythen der Anwaltschaft in seinem „urban legend“-Check in diesem Heft dem Bild des graumelierten Berufseinsteigers nach – so jedenfalls muss es um viele Junganwälte bestellt sein, glaubt man den verbreiteten Lamento, dass Deutschlands Rechtsanwälte beim Berufseinstieg im internationalen Vergleich (und Wettbewerb) zu alt seien. Der Beitrag zeigt, dass junge Anwälte in Deutschland bei Berufseinstieg jünger sind als gemeinhin Glauben gemacht wird – und die Diskussion zumeist von unzulässigen Äpfel-Birnen-Vergleichen geprägt ist. Zu den früheren drei „urban legend“-Checks siehe die Hefte Mai, Juni und Juli (Sind Anwälte die schlechteren Juristen?, AnwBl 2015, 398, Anwältin oder Anwalt nolens volens?, AnwBl 2015, 478 und die Geschichte vom taxifahrenden Anwalt, AnwBl 2015, 563).

I. Einleitung

Ein Dauerbrenner der Diskussionen über Reformen der Juristenausbildung ist das Alter der Absolventen, mit dem diese erstmalig auf den Arbeitsmarkt kommen. Bereits in der Reformdiskussion Anfang der 1970er Jahre hieß es im ersten Satz eines schriftlichen Berichts des Rechtsausschusses: „Trotz der Verkürzung des Referendardienstes im Jahre 1965 dauert die Juristenausbildung in der Bundesrepublik – auch im Vergleich zum Ausland – zu lange.“¹ Es geht bei derart ar-

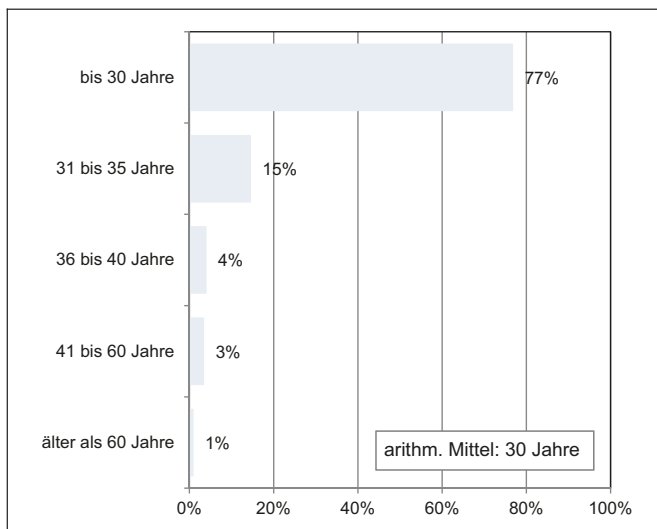


Abb. 1: Alter bei Zulassung zur Anwaltschaft

tikulierten Sorgen zwangsläufig insbesondere um das Alter der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen beim Berufseinstieg, werden doch rund 80 Prozent der Absolventen, die einen volljuristischen Beruf ergreifen, nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung Rechtsanwalt. Ein Anliegen der wiederholten Reformen der Juristenausbildung² war daher eine Verkürzung der Dauer der volljuristischen Ausbildung³ – trotz dieser Reformen ist die Klage über zu alte Berufseinsteiger freilich bis in die Gegenwart nicht verstummt.⁴ In diesem Beitrag wird deshalb untersucht, ob diese Klage zu recht geführt wird oder ob sie unbegründet ist, weil sie sich empirisch nicht fundieren lässt. Stützen kann sich der Beitrag auf Daten, die im Rahmen einer 2014 veröffentlichten Studie des Soldan Instituts zur jungen Anwaltschaft erhoben worden sind⁵. In ihr wurden 3.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Zulassungsjahrgänge 2004 bis 2010 unter anderem zu ihrem Einstieg in den Anwaltsberuf befragt.⁶

II. Alter von Rechtsanwälten bei Berufseinstieg

Das durchschnittliche Alter, in dem Rechtsanwälte in Deutschland in den Jahren 2004 bis 2010 erstmalig die Zulassung zur Anwaltschaft beantragten, war 30 Jahre.⁷ Rechtsanwältinnen waren hierbei zum Zeitpunkt der Zulassung im Schnitt ein Jahr jünger als ihre männlichen Kollegen (29 Jahre zu 30 Jahre). Auf den ersten Blick scheint sich damit zu bestätigen, dass Rechtsanwälte in Deutschland bei Berufseinstieg recht alt sind, da sie im Mittel das vierte Lebensjahrzehnt schon erreicht haben. Bereits eine oberflächliche Betrachtung der Neuzulassungen nach verschiedenen Altersgruppen relativiert dieses Bild allerdings: Die Mehrheit der befragten Rechtsanwälte (77 Prozent) war bei der Zulassung noch bis 30 Jahre alt. 15 Prozent waren zwischen 31 und 35 Jahre alt. Weitere 4 Prozent beziehungsweise 3 Prozent waren zwischen 36 und 40 Jahre beziehungsweise zwischen 41 und 60 Jahre alt. 1 Prozent der befragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hatte zum Zeitpunkt der anwaltlichen Erstzulassung das 60. Lebensjahr bereits überschritten.⁸

Lässt man beim Blick auf die seit Langem geführte Diskussion, ob deutsche Juristen beim Berufseinstieg im internatio-

1 BT-Drucks. 6/2269, S. 1.

2 Zu diesen Kilian, Juristenausbildung: Die Ausbildung künftiger Volljuristen in Universität und Referendariat, 2015, S. 29 ff.

3 Die Verkürzung der juristischen Ausbildung wurde zunächst auf der Ebene des Vorbereitungsdienstes realisiert, indem dieser von dreieinhalb auf zweieinhalb und schließlich auf zwei Jahre verkürzt wurde. Auf Länderebene betriebene Reformen zu Beginn der 1990er Jahre setzten ergänzend auch im Bereich des universitären Studiums an und incentivierten ein zügiges Studium durch die Gewährung eines sog. „Freischusses“ in der Ersten Juristischen Prüfung; zum Ganzen Kilian, aaO (Fn. 2), S. 32 ff.

4 2011 dokumentierte eine in der ZEIT wiedergegebene Presseschau die stetigen Diskussionen (o. Verf., Bin ich schon zu alt?, Zeit Campus 2/2011). Wiedergegeben bei Kilian, aaO (Fn. 2), S. 104 f.

5 Kilian, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg, Berufskarrieren, 2014.

6 Zur Methodik der Studie Kilian, aaO (Fn. 5), S. 22 ff.

7 Beim Berufseinstieg werden ältere Rechtsanwälte sodann häufiger in kleineren Sozietäten tätig: 12 Prozent der Rechtsanwälte, die in Kanzleien einer Größe von bis zu vier Rechtsanwälten in den Beruf einsteigen, sind über 35 Jahre alt, hingegen nur 2 Prozent der Rechtsanwälte in größeren Sozietäten von zehn und mehr Rechtsanwälten (sowie 5 Prozent in mittelgroßen Sozietäten von fünf bis neun Rechtsanwälten). Rechtsanwälte mit atypischen Berufskarrieren oder Brüchen in der Ausbildungshistorie finden ihren Weg daher – gewollt oder ungewollt – deutlich seltener in solche Berufsausübungsgemeinschaften, die aufgrund ihrer Größe häufig über eine formalisierte Recruitment-Politik und Hierarchieebenen verfügen, die stark durch das Alter der Berufsträger geprägt sind. Im Detail Kilian, aaO (Fn. 5), S. 141.

8 Es ist allerdings wahrscheinlich, dass der tatsächliche Wert für diese Altersgruppe (etwas) höher liegt, da Rückfragen im Zuge der Befragung belegen, dass sich ältere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als nicht zur Zielgruppe der Studie zugehörig ansahen (wenngleich zur Vermeidung dieses erwarteten Problems in Anschreiben und Fragebogen grundsätzlich nicht von „jungen Anwälten“ gesprochen wurde).

nenalen Vergleich zu alt sind, jene Rechtsanwälte außer Betracht, die bei Erstzulassung über 40 Jahre alt waren und/oder vor der Anwaltszulassung eine andere hauptberufliche Tätigkeit ausgeübt haben⁹, die also nicht klassische Berufsanfänger sind, verschieben sich die Werte: Die Rechtsanwälte aus der verbleibenden Teilgruppe der Berufseinsteiger waren bei Berufseinstieg im Durchschnitt 28,6 Jahre alt, Rechtsanwältinnen 28,0 Jahre. Bei einer schulischen Ausbildung nach dem G9-Modell und einer Mindestausbildungszeit von sieben Jahren (vier Jahre Regelstudienzeit, zwei Jahre Referendariat, ein Jahr Prüfungsphase, gegebenenfalls zusätzliche Wartezeit auf eine Referendariatsstelle) sind diese Werte erwartungsgemäß.

Das Durchschnittsalter der Berufsanfänger wird perspektivisch weiter absinken, sobald sich in einigen Jahren bei den aktuell noch in der Ausbildung befindlichen Zulassungsjahrgängen die Abschaffung von Wehr- und Zivildienst sowie das Abitur nach dem G8-Modell stärker auswirken: Die vorstehend berichteten Daten beruhen auf der Befragung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die ihre Ausbildung in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre beziehungsweise der ersten Hälfte der sog. „Nullerjahre“ (2000 bis 2004) begonnen haben. Zu dieser Zeit mussten männliche Schulabgänger noch einen 10 bis 12-monatigen Wehrdienst oder einen 11 bis 13-monatigen Zivildienst absolvieren. Sowohl Männer als auch Frauen legten das Abitur in dieser Zeit zudem nach 13 Schuljahren ab. In der nachfolgenden Generation der Absolventen der volljuristischen Ausbildung wird sich daher das durchschnittliche Berufseinstiegsalter von Männern und Frauen unter Berücksichtigung des Wegfalls der Wehrpflicht und der Verkürzung der gymnasialen Oberstufe in 2011¹⁰ annähern und insgesamt verkürzen. Es wird dann bei rund 27 Jahren liegen – soweit, was ohne vertiefte Forschung nicht überprüft werden kann, diese gewonnenen zeitlichen Freiräume nicht vor dem Studium oder nach dem Studierendende für Aktivitäten wie ein Auslandsjahr oder für berufsorientierende Praktika genutzt werden.¹¹

Beinahe zwangsläufig, wenngleich nicht notwendigerweise sind Rechtsanwälte mit Zusatzqualifikationen, die sie vor Zulassung zur Anwaltschaft erworben haben, älter als Kollegen, die auf den Erwerb solcher Zusatzqualifikationen vor Berufseinstieg verzichten. Das durchschnittliche Zulassungsalter von Rechtsanwälten mit Zusatzqualifikationen, wie zum Beispiel Promotion oder LL.M., liegt relativ exakt ein Jahr höher als bei Rechtsanwälten ohne eine solche Zusatzqualifikation. Da Zusatzqualifikationen am Markt von Arbeitgebern stark nachgefragt sind, lässt sich ein in der Folge höheres Alter bei Berufseinstieg schwerlich zum Anknüpfungspunkt von Kritik machen.

9 Für Rechtsanwälte, die bei der Erstzulassung über 40 Jahre alt waren, wurde im Rahmen der Studie insofern lebensnah unterstellt, dass sie nicht unmittelbar aus Studium und Referendariat in den Anwaltsberuf übergehen, sondern über einen längeren Zeitraum einer nicht-anwaltlichen Tätigkeit nachgegangen sind.

10 In den großen westdeutschen Flächenstaaten erfolgten die ersten G8-Abschlüsse zwischen 2011 und 2013. Zuvor gab es sie nur in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und dem Saarland. In Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein wird es erste G8-Abschlüsse 2016 geben.

11 Bei dieser Schätzung ist berücksichtigt, dass die durchschnittliche Dauer der universitären Ausbildungsstages in Folge der Einführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung durch die Juristenausbildungsreform 2003 zuletzt wieder leicht angestiegen ist. Ende der 1990er war die durchschnittliche Studiendauer rund ein halbes Semester (= 3 Monate) kürzer als zehn Jahre später, im Detail Kilian, aaO (Fn. 2), S. 107 ff.

12 Kilian, Modelle der Juristenausbildung in Europa, 2010, S. 150 ff.

13 Vgl. Kilian, aaO (Fn. 12), S. 158.

14 Law Society, Preparing Students for the Solicitors' Profession, 2014, S.88.

15 In dem bereits zitierten Beitrag in Zeit Campus (Fn. 4) wird diese These, freilich nicht auf wissenschaftlicher Basis, als unzutreffend widerlegt.

III. Ausblick

Sind Absolventen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung, die nach den Ergebnissen der Befragung der vorletzten Absolventengeneration gegenwärtig im Schnitt zwischen 27 und 28 Jahre alt sein dürften, tatsächlich im internationalen Vergleich „zu alt“? Diese Frage zu stellen, heißt, sie bei verständiger Würdigung der Fakten zu verneinen: Der gerne durchgeführte Rekurs auf die vermeintlich günstigeren Gegebenheiten in anderen Ländern ist häufig von einem fehlerhaften Verständnis der Ausbildungsgänge im Ausland geprägt. Jenseits der deutschen Grenzen gibt es aufgrund der Tatsache, dass das Konzept des Einheitsjuristen unbekannt ist, keinen dem Referendariat entsprechenden allgemeinen Vorbereitungsdienst, sondern eine Spartenausbildung¹²: Im Rahmen der post-universitären, berufsspezifischen Ausbildung erlangen Universitätsabsolventen bereits als noch faktisch Lernende einen beruflichen Status, der in vergleichbarer Form in Deutschland erst mit dem Assessorexamen erworben wird. Sie sind häufig bereits zugelassener Rechtsanwalt, wenngleich nicht selten mit noch eingeschränkten beruflichen Befugnissen und/oder dem Status eines Junioranwalts. Zwangsläufig ist, dass deutsche Absolventen bei einem solchen Vergleich schlecht abschneiden, da sie erst nach dem Ende der berufspraktischen Ausbildung in den Beruf einsteigen, während ihre ausländischen Kollegen bereits mit Beginn der post-universitären Ausbildungsstages zu Berufsausübenden werden.¹³

Ein sachgerechter Vergleich mit dem Ausland sollte daher richtigerweise auf den Zeitpunkt abstellen, zu dem die post-universitäre, berufspraktische Qualifizierungsstages beginnt – oder zu dem ausländische Rechtsanwälte erstmals als „vollwertiges“ Mitglied des Berufsstands angesehen werden können. In England und Wales, auf das in Deutschland stets geblickt wird, wenn es um Entwicklungen in der Anwaltschaft geht, sind *Solicitor* zum Zeitpunkt des Abschlusses des sich dem Studium anschließenden *Legal Practice Courses* und der Tätigkeit als *Trainee Solicitor* im statistischen Mittel 29,7 Jahre alt¹⁴ – also keineswegs jünger als deutsche Rechtsanwälte zum Zeitpunkt der Erstzulassung. Ob angesichts des Befunds, dass in Deutschland Rechtsanwälte in spe zu Beginn der post-universitären Ausbildungsstages gegenwärtig zwischen 24 und 25 Jahre alt sind, und mit Blick auf die demographisch bedingt stetig zunehmenden Lebensarbeitszeit, die bei heute in den Beruf eintretenden Anwälten mindestens 40 Jahre betragen wird, weiterhin eine Diskussion über einen noch früheren Berufseinstieg der Rechtsanwälte in spe notwendig ist, wird man wohl bezweifeln dürfen. Jedenfalls wäre zunächst einmal zu klären, ob potenzielle Arbeitgeber tatsächlich ganz überwiegend Interesse an der Einstellung von sehr jungen Volljuristen haben. Erkenntnisse darüber gab und gibt es jenseits des Anekdotischen nicht.¹⁵



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.